

## SATZUNG

### ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENRECHTLICHEN SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE KRAILLING

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl S. 672), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl S. 3122) folgende

#### SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

##### § 1

###### Gebührengegenstand

(1) Die Gemeinde Krailling erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße im Gemeindegebiet, sowie für sonstige im Eigentum der Gemeinde stehende öffentliche Flächen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung nach Abs. (1) liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze, Anlagen, sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehende öffentlichen Flächen und die dort genannte Ortsdurchfahrt über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden, insbesondere durch Sondernutzungen oder Aufgrabungen lt. Anlage.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

(4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a BayStrWG).

##### § 2

###### Gebührenbescheide

Über die zu errichtenden Sondernutzungsgebühren werden Kostenbescheide erteilt.

### § 3

#### Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall

a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch

sowie

b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet. Geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. (2) festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt
3. die Rechtsnachfolger von Nr. 1 oder Nr. 2

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus bei der Gemeinde zu beantragen. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

## § 6

### Sondernutzung ohne Erlaubnis

(1) Die Gemeinde ist berechtigt für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung und/oder Aufgrabung die Beseitigung anzuordnen.

(2) Bei Durchführung einer nicht beantragten oder nicht genehmigten Sondernutzung und/oder Aufgrabung wird ein erhöhter Gebührensatz gem. dem anliegenden Gebührenverzeichnis beschieden.

## § 7

### Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge - wenn die Voraussetzung des Art. 12 KAG vorliegen - jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

(3) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

## § 8

### Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

## § 9

### Gebührevorschuss und Kautions

(1) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Werden bei der Sondernutzung öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verändert, so sind diese nach Beendigung der Sondernutzung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde behält sich vor, eine Kautions in Höhe des zu erwartenden Kostenaufwandes für die Wiederherstellung zu erheben. Die Kautions wird zurückgezahlt, wenn die Wiederherstellung erfolgt und von der Gemeinde abgenommen ist.

## § 10

### Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen und Aufgrabungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt. Firmen, die im direkten Auftrag der Gemeinde Krailing tätig sind, werden von Gebühren befreit.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sondernutzungen nach § 1 dieser Satzung ohne Erlaubnis oder nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen ausübt.
2. Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt.

3. nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung die verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt nicht einstellt oder den früheren Zustand wieder herstellt.

4. den zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

## § 12

### Haftung

(1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Sondernutzer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

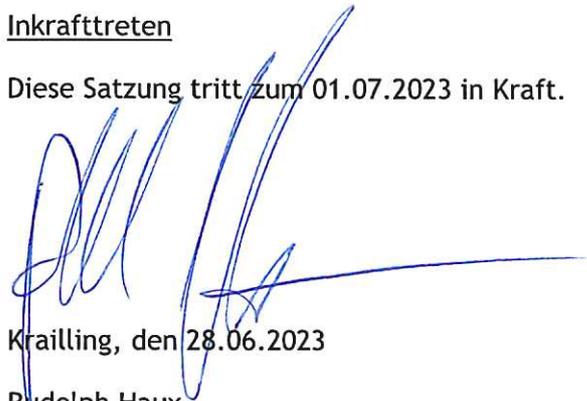
(3) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern der Gemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Sondernutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.



Krailling, den 28.06.2023

Rudolph Haux  
Erster Bürgermeister

# GEMEINDE KRAILLING

## Anlage Gebührenverzeichnis

zur

### SATZUNG

#### ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENRECHTLICHEN SONDERNUTZUNGSgebÜHREN DER GEMEINDE KRAILLING

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeit-einheit	Gebühr in Euro
1	je Aufgrabungsgenehmigung an Flächen gem. §1 der Sondernutzungsgebührensatzung	je angefangene 25 m <sup>2</sup> und Woche	50,00
2	Baustelleneinrichtung (Baugerüste, -zäune, -hütten, -wägen, -geräte, -maschinen, -stoffe, -materialien, -kräne usw.)	Je angefangene 25 m <sup>2</sup> und Woche	15,00
3	Aufstellen von Containern	Pro Stück und je angefangene Woche	25,00
4	Überspannungen (auch für Baustellen)	Pro Überquerung und je angefangenen Monat	25,00
5	Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten (Bestuhlung)	Je m <sup>2</sup> und Jahr	5,00
6	Stumme Zeitungsverkäufer	Pro Stück/ Jahr	40,00
7	Dreiecksständer / Plakattafeln	Pro Stück/Tag	2,00
8	Postablagekästen	Pro Stück/ Jahr	40,00
9	Filmaufnahmen	Je Tag	75,00
10	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	Pro Stück/ Jahr	15,00
11	Kioske (feste und fahrbare), Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	Je m <sup>2</sup> / Jahr	50,00
12	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Pro Stück/ Jahr	15,00
13	Sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	2,50 - 2.500,00
14	Gebühr für nicht genehmigte / erlaubte, aber in Anspruch genommene ausgeübte Sondernutzung oder Aufgrabung	lt. o.g. Gebühren mal Faktor 5	